

Wasenstrasse 5
Postfach 4264
2500 Biel 4
Telefon 032 344 37 52
Telefax 032 342 14 49
www.bbz-biel.ch
E-Mail: info@bbz-biel.ch

Rue du Wasen 5
Case postale 4264
2500 Bienne 4
www.cfp-bienne.ch

Reglement für das Berufsbildungszentrum BBZ Biel-Bienne

Die Schulleitung des Berufsbildungszentrums BBZ Biel-Bienne erlässt,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV),

folgendes

Schulreglement

1. Leistungsangebot

Art. 1 ¹ Das BBZ Biel-Bienne ist eine zweisprachige kantonale Berufsfachschule mit Sitz in Biel.

² Sie vermittelt die Ausbildung in den Produkten Berufsvorbereitung (BVS, Vorlehre), Grundbildung (inklusive Lehrwerkstatt genannt Technische Fachschule), Höhere Berufsbildung und berufliche Weiterbildung sowie Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

³ Sie orientiert sich dabei an den kantonalen Qualitätsstandards und denjenigen des BBZ Biel-Bienne.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Organe und beratende
Gremien

Art. 2 ¹ Die Organe des BBZ Biel-Bienne sind

- a die Direktorin oder der Direktor
- b die Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors
- c die Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher
- d die Verwalterin oder der Verwalter
- e die Fach- und Prüfungskommissionen der Höheren Fachschulen

² Beratende Gremien des BBZ Biel-Bienne sind

- a der Schulrat
- b die Schulleitungskonferenz
- c die Konferenz der Lehrkräfte
- d die Ressorts
- e die Abteilungskonferenzen
- f die Fachausschüsse
- g die Berufs- und Fachgruppen

h der Konvent der Lehrkräfte

³ Das Organigramm (Anhang I) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Ausstand und Schweigepflicht

Art. 3 ¹ In allen Gremien gelten die Ausstandsgründe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Austritt aus den Gremien bestehen.

2.2 Organe

2.2.1 Direktorin oder Direktor

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 ¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Schule in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz. Sie oder er ist verantwortlich für die Gesamtleitung und Weiterentwicklung der Schule und vertritt diese nach aussen.

² Ihre oder seine Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung und über die Lehreranstellung. Im Weiteren werden sie durch ein Pflichtenheft ergänzt.

³ Sie oder er nimmt die weiteren zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem andern Organ zugeordnet sind.

⁴ Ihre oder seine Ausgabenkompetenzen und personalrechtlichen Kompetenzen sind im Organisationsrecht der Erziehungsdirektion geregelt.

Stellvertretung

Art. 5 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors vertritt diese oder diesen bei deren oder dessen Abwesenheit und bei allen Aufgaben, die ihr oder ihm von der Direktorin oder dem Direktor zugewiesen werden.

2.2.2 Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher

Art. 6 ¹ Die Abteilungsvorsteherin oder der Abteilungsvorsteher leitet die Abteilung. Sie oder er ist verantwortlich für die personelle, pädagogische und organisatorische Leitung und Weiterentwicklung der Abteilung.

² Sie oder er arbeitet in der Schulleitungskonferenz mit.

³ Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers regelt ein Pflichtenheft gemäss Anhang II.

⁴ Sie oder er ist bezüglich Amtsführung der Direktorin oder dem Direktor gegenüber verantwortlich.

2.2.3 Fach- und Prüfungskommissionen der Höheren Fachschulen

Art. 7 ¹ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Fach- und Prüfungskommissionen der Höheren Fachschulen sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

² Die Mitglieder der Fach- und Prüfungskommissionen werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Direktorin bzw. des Direktors ernannt.

2.3 Beratende Gremien

2.3.1 Schulrat

Zusammensetzung

Art. 8 ¹ Der Schulrat hat sieben bis neun Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- a Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberorganisationen,
- b Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen,
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF) sowie
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinde Biel.

² Die deutsche und die französische Sprachgruppe sind angemessen zu berücksichtigen.

Vorsitz und Verfahren

Art. 9 ¹ Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Die Direktorin oder der Direktor, deren Stellvertretung, die Verwalterin oder der Verwalter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Schulrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte Expertinnen oder Experten beiziehen.

³ Er fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁴ Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.

⁵ Die Mitglieder des Schulrats werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der staatlichen Kommissionen entschädigt.

Sekretariat

Art. 10 Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Schuladministration führt das Sekretariat und protokolliert den Verlauf der Sitzungen des Schulrats.

Aufgaben

Art. 11 ¹ Der Schulrat nimmt die Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung wahr.

² Er

- a berät die Direktorin oder den Direktor in der strategischen Ausrichtung der Schule und hat ein Antragsrecht,
- b beantragt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellung der Direktorin oder des Direktors nach der kantonalen Anstellungsgesetzgebung,
- c berät die Direktorin oder den Direktor in Personalfragen, bei der Behandlung von Disziplinarfällen sowie bei anderen Problemen und
- d fördert und unterstützt den Kontakt zwischen der Berufsfachschule und ihrem Umfeld.

2.3.2 Schulleitungskonferenz

Art. 12 ¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor, deren oder dessen Stellvertretung, den Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorstehern und der Verwalterin oder dem Verwalter zusammen. Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor einberufen und geleitet.

² Sie ist das planende, beratende und koordinierende Organ des BBZ Biel-Bienne in wichtigen Fragen des Unterrichts, der internen Schulorganisation, der Schulführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Verwaltung. Sie befasst

sich mit der Weiterentwicklung der Schule im schul- und wirtschaftspolitischen Umfeld ihres Einzugsgebietes, der Region und des Kantons.

³ In Sachfragen können insbesondere der Schulrat, die zuständigen Fachkommissionen, Fachausschüsse, Fachgruppen, Berufsgruppen, Ressorts, die Konferenzen und der Konvent in die Meinungsbildung miteinbezogen.

⁴ Die Beschlüsse werden protokolliert.

2.3.3 Konferenz der Lehrkräfte

Art. 13 ¹ Alle Lehrkräfte, die am BBZ Biel-Bienne unterrichten, bilden das beratende Gremium „Konferenz der Lehrkräfte“. Sie behandeln Fragen der Schulentwicklung, haben ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht, insbesondere bezüglich des Unterrichts, und können entsprechende Anträge an die Direktorin oder den Direktor stellen.

² Die Konferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information,
- b Schulentwicklung,
- c Qualitätsentwicklung,
- d Unterrichtsgestaltung und
- e Beratung von Fragen, die ihr von einem oder mehreren Mitgliedern des Lehrkörpers unterbreitet werden.

³ Die Direktorin oder der Direktor lädt mindestens einmal im Schuljahr die Konferenz der Lehrkräfte zu einer Sitzung ein.

⁴ Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte. Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über die Teilnahme für Lehrkräfte mit kleinen Pensen.

⁵ Die Beschlüsse werden protokolliert.

2.3.4 Ressorts

Art. 14 ¹ Zur Sicherstellung der zentralen Dienste für abteilungsübergreifende Aufgaben werden Ressorts gebildet.

² Sie erbringen Dienstleistungen als Stabsorgane und erarbeiten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Schulleitungskonferenz. Die Direktorin oder der Direktor bestimmt für jedes Ressort eine Leiterin oder einen Leiter.

2.3.5 Abteilungskonferenzen

Art. 15 ¹ Alle Lehrkräfte, die in einer der Abteilungen unterrichten, bilden das beratende Gremium „Abteilungskonferenz“.

² Die Abteilungskonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information und Wahrnehmung des Mitspracherechts der Lehrpersonen,
- b Beratung von Fragen, die ihr von der Direktorin oder dem Direktor oder der Schulleitungskonferenz unterbreitet werden,
- c Beratung von Fragen, die ihr von einem oder mehreren Mitgliedern des Kollegiums unterbreitet werden.

³ Zur Behandlung abteilungsbezogener Fragen laden die Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher die Abteilungskonferenz als Ganzes oder Teil-

le davon zu Sitzungen ein. Je nach Bedarf werden Fachleute beigezogen. Die Ergebnisse der Sitzungen werden der Schulleitungskonferenz nach Bedarf als Anträge zur Weiterbehandlung weitergeleitet.

⁴ Beschlüsse werden protokolliert.

2.3.6 Fachausschüsse

Art. 16 ¹ Zur Beratung von Ausbildungsfragen in den einzelnen Berufen können die Abteilungen Fachausschüsse bilden.

² Die Fachausschüsse setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt "OdAs" (Lehrbetriebe, Ausbildungskommissionen, Prüfungsorgane, überbetriebliche Kurse) und der Lehrkräfte zusammen.

³ Die jeweilige Abteilungsvorsteherin oder der jeweilige Abteilungsvorsteher führt in der Regel den Vorsitz.

⁴ Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

⁵ Die Beschlüsse werden protokolliert.

2.3.7 Berufs- und Fachgruppen

Art. 17 ¹ Zur Sicherstellung der Qualität des berufs- und fachkundlichen sowie des allgemeinbildenden Unterrichts werden Berufs- und Fachgruppen gebildet. Sie setzen sich aus allen Lehrkräften des jeweiligen Berufs bzw. Fachs zusammen. Deren Leiterinnen oder Leiter werden auf Antrag der Abteilungsleitungen durch die Direktorin oder den Direktor ernannt.

² Zu ihren Aufgaben gehören namentlich die Weiterentwicklung des Unterrichts, die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterbildung der Lehrkräfte sowie die gemeinsame Gerätebeschaffung und -bewirtschaftung. Näheres wird in Pflichtenheften geregelt.

³ Sie sind der Abteilungsvorsteherin oder dem Abteilungsvorsteher unterstellt.

⁴ Beschlüsse werden protokolliert.

2.3.8 Konvent der Lehrkräfte

Art. 18 ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer des BBZ Biel-Bienne können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu einem Konvent zusammenschliessen.

² Der Konvent der Lehrkräfte konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Kassierin oder den Kassier. Der Konvent der Lehrkräfte gibt sich eine Geschäftsordnung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Sie oder er trifft sich regelmässig mit der Direktorin oder dem Direktor.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt allgemeine oder partikuläre Interessen der Lehrpersonen gegenüber den Organen des BBZ Biel-Bienne gestützt auf Anregungen, Vorschläge oder Anträge.

2.4. Verwaltung

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 19¹ Die Verwalterin oder der Verwalter ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen und leitet die Schuladministration unter Einbezug der Fachverantwortlichen.

² Ihre oder seine Ausgabenkompetenzen und personalrechtlichen Kompetenzen sind im Organisationsrecht der Erziehungsdirektion geregelt. Im Übrigen richten sich ihre oder seine Aufgaben und Kompetenzen nach dem Pflichtenheft gemäss Anhang II.

³ Sie oder er ist bezüglich Amtsführung der Direktorin oder dem Direktor gegenüber verantwortlich.

3. Lehrerinnen und Lehrer

Aufgaben

Art. 20 Die Aufgabenerfüllung der Lehrkräfte richtet sich nach dem in der Lehreranstellungsgesetzgebung definierten Berufsauftrag, den Leitwerten und dem geltenden Qualitätsmanagementsystem sowie der Weisung zur Umsetzung des Berufsauftrags am BBZ Biel-Bienne.

Mitwirkungsrechte und -pflichten

Art. 21¹ Die Aufgaben im Rahmen der Schulorganisation sind durch die kantonalen Vorschriften geregelt.

² Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich bei Aufnahmeverfahren, Abschluss- und anderen Prüfungen als Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung zu stellen und in für die Schule wesentlichen Gremien mitzuwirken.

³ Lehrerinnen und Lehrer sind in der Gestaltung des Unterrichts frei. In besonderen Fällen kann die Abteilungsvorsteherin oder der Abteilungsvorsteher nach Rücksprache mit der Berufs- und Fachgruppe oder dem Fachausschuss Lehrmittel für verbindlich erklären.

⁴ Änderungen des Stundenplanes im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers. Der Abtausch einzelner Lektionen und die Durchführung von Exkursionen, von Projekt- und Studienwochen sind im Voraus zu beantragen.

⁵ Lehrerinnen und Lehrer beurteilen die Leistungen der Lernenden. Die Selbstbeurteilung durch die Lernenden soll dabei angemessen miteinbezogen werden.

⁶ Lehrerinnen und Lehrer ergreifen gegenüber Lernenden pädagogische Massnahmen gemäss den kantonalen Vorschriften und nach den Richtlinien der Schulleitungskonferenz.

4. Lernende

Mitsprache

Art. 22¹ Die Lehrkräfte gewähren ihren Lernenden in der Gestaltung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts ein angemessenes Mitspracherecht.

² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer stellt die Information der Lernenden sicher.

³ Klassen oder einzelne Lernende können jederzeit eine Aussprache mit der Abteilungsvorsteherin oder dem Abteilungsvorsteher oder mit der Direktorin oder dem Direktor verlangen.

Kostenbeiträge	Art. 23 ¹ Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von Lernenden Beiträge erhoben. ² Lehrmittel, Exkursionen, Schullager und besondere Schulveranstaltungen werden durch die Lernenden bezahlt.
Schulordnung	Art. 24 ¹ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Schulordnung. ² Sie regelt das Verhalten der Lernenden auf dem Schulareal und während des Unterrichts sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen. ³ Es gelten die Disziplinarbestimmungen der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung.
Haftung	Art. 25 Die Lernenden haften für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar, Apparaten und allgemeinen Lehrmitteln.

5. Organisationen der Arbeitswelt

Art. 26 Ausbildungspartner des BBZ Biel-Bienne, insbesondere die OdA's (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen), können Lernenden Informationen über ihre Tätigkeit abgeben.

6. Rechtspflege

Art. 27 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung	Art. 28 Das Schulreglement vom 12. Dezember 2000 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 29 Das vorliegende Reglement tritt auf 1. August 2010 in Kraft.

Biel, 18. Juni 2010

BBZ Biel-Bienne

André Zürcher
Direktor

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern, 23. Juni 2010
4820.301.220.10/10(#507795 aho)

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang I: Organigramm

Anhang II: Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsvorsteher